OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703046/5/ER

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 17. März 2025, GZ: BHGM/924070112505/24, wegen Übertretung des Meldegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. März 2025, GZ: BHGM/924070112505/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) wegen einer Übertretung des § 22 As 1 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Meldegesetz (MeldeG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.10.2021, 00:00 Uhr – 20.10.2024, 00:00 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben sich am 29. 10.2021 beim Meldeamt der(s) Marktgemeinde in D__ unter der Anschrift C-Straße mit Hauptwohnsitz polizeilich angemeldet obwohl Sie dort keine Unterkunft genommen haben. (Scheinanmeldung)"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf wegen des vorgeworfenen Delikts von der PI Bad Goisern angezeigt worden sei. Eine Befragung der unmittelbaren Nachbarn habe ergeben, dass die Bf seit der Bauverhandlung nicht dort wohnen würde und kaum dort gesehen worden sei. Laut Auskunft der Bürgerservicestelle D__ sei vereinbart worden, dass das Haus aufgrund der Widmung im Wohngebiet nur privat vermietet werden könne und die Bf ihren Hauptwohnsitz an der Adresse begründen müsse. Die Bf habe ihren Hauptwohnsitz dort angemeldet, vermiete den Hauptwohnsitz aber über „booking.com" rein gewerblich. Gegen eine diesbezüglich erlassene Strafverfügung vom 12. November 2024 habe die Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. In der Folge seien weitere Erhebungen im Zeitraum von 15. Dezember 2024 bis 31. Jänner 2025 durch die PI Bad Goisern zur Wohnsitzqualität der Bf am vorgeworfenen Tatort durchgeführt worden, die ergeben hätten, dass die Bf in diesem Zeitraum kein einziges Mal dort genächtigt habe und lediglich kurz anwesend gewesen sei, um Gäste zu betreuen oder den Müll hinauszustellen.
In ihrer nach entsprechender Aufforderung ergangener Stellungnahme verwies die Bf darauf, dass sie die überwiegende Zeit des Jahres an der vorgeworfenen Adresse verbringe und dort auch ihren Hausarzt und ihre Apotheke habe. Sie legte Unterlagen des Finanzamts bei, wonach im ggst Haus eine Privatwohnung und fünf Zimmer inklusive Frühstücksraum errichtet worden seien. Die Bf verwies ferner auf einen Nachbarschaftsstreit, der Nachbar sei Polizist.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet sei, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Wenn diese sachlichen Voraussetzungen bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zutreffen, so sei jener als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem das überwiegende Naheverhältnis besteht. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass aufgrund der

getroffenen Feststellungen zu den Anwesenheiten der Bf am vorgeworfenen Tatort kein überwiegendes Naheverhältnis abgeleitet werden könne. Überdies habe die Bf noch drei weitere Wohnsitze gemeldet. Die Ausführungen der Bf seien als Schutzbehauptungen zu werten, der objektive Tatbestand sei erfüllt und die Bf habe dies auch subjektiv zu verantworten.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen iHv 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Milderungs- und Erschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend brachte die Bf im Wesentlichen vor, sie sei Alleineigentümerin der ggst Liegenschaft, die ihren Lebensmittelpunkt darstelle. Es seien dort eine Privatwohnung und fünf Zimmer inklusive Frühstücksraum errichtet worden. Es sei ihr die Privatzimmervermietung gestattet worden. Die Privatwohnung der Bf sei mit sämtlichen persönlichen Gegenständen der Bf ausgestattet. Sie halte sich regelmäßig dort auf, wohne dort und verwahre dort ihr Auto. Sie betreue das Haus. Unmittelbarer Nachbar sei ein Polizist, mit dem sie sich in einem Nachbarschaftsstreit befinde, sie werde von diesem beharrlich verfolgt. Die Aufzeichnungen der Polizei und des Nachbarn zum Beobachtungszeitraum seien falsch. Es seien ferner weder ein Reklamationsverfahren noch Erhebungen für den vorgeworfenen Tatzeitraum vorgenommen worden, die Bf sei auch nicht amtswegig abgemeldet worden. Bei der vorgeworfenen Scheinanmeldung handle es sich überdies im kein Dauerdelikt, es sei somit kein Tatzeitraum anzulasten. Vielmehr wäre der Tattag der 29. Oktober 2021, diesbezüglich sei bereits Verjährung eingetreten.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Bf aussagte und der meldungslegende Polizist als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Eigentümerin der ggst Liegenschaft und weiterer Liegenschaften in E__ und F__. Sie hat an der vorgeworfenen Adresse ihren Hauptwohnsitz angemeldet, ferner hat die Bf mehrere Nebenwohnsitze an unterschiedlichen Adressen angemeldet (zwei in E__, nämlich G-Straße und H-Straße, und einen in F__).

An der vorgeworfenen Adresse betreibt die Bf eine Gästezimmervermietung unter der Bezeichnung „I__". Eine weitere Gästezimmervermietung betreibt sie in E__ unter der Bezeichnung „J__" an der Adresse H-Straße. Pan ist der Nachname ihres Ehemannes. Die Bf hat zwei Kinder im Alter von acht und zehn Jahren, die in K__ zur Schule gehen und bei der Großmutter leben. An den Wochenenden und in den Ferien sieht sie ihre Kinder, die sich dann in einem im Eigentum der Bf stehenden Privathaus in G-Straße, aufhalten. Ein gemeinsames Familienleben besteht an der vorgeworfenen Adresse in D__ nicht.

Im ggst Haus in D__ befinden sich sechs Wohneinheiten – vier im Obergeschoß und zwei im Erdgeschoß. Ferner befinden sich im Haus eine Küche und ein Wohnraum zur Allgemeinnutzung.
Im vorgeworfenen Tatzeitraum vermietete die Bf alle sechs Wohneinheiten in diesem Haus, ihr Mann war Hauptansprechpartner für die Gäste.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, den Ausführungen der Bf und des Zeugen in der Verhandlung, sowie der Einsichtnahme in „aaa" und „bbb" jeweils am 6., 10., 13 sowie am 30. Juni 2025 und in „ccc".
L__ der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister ergeben sich die Wohnsitze der Bf.

Dass die Bf an der vorgeworfenen Adresse eine Gästezimmervermietung unter der Bezeichnung „I__" und eine weitere Gästezimmervermietung in E__ unter der Bezeichnung „J__" betreibt, sowie der Umstand, dass M__ der Nachname ihres Ehemannes ist, ergibt sich aus ihrer Aussage. Dass die Bf zwei Kinder im Alter von acht und zehn Jahren hat, die in K__ zur Schule gehen und bei der Großmutter leben und sie diese an den Wochenenden und in den Ferien sieht, ergibt sich erst aus ihrer Aussage. Die Kinder blieben in der Beschwerde und ihren bisherigen Eingaben gänzlich unerwähnt.
Dass sich die Kinder während der Schulzeit in K__ bei der Großmutter und in den Ferien und an den Wochenenden in einem im Eigentum der Bf stehenden Privathaus in E__, G-Straße, aufhalten, ergibt sich aus der Aussage der Bf. Dies, sowie den Umstand, dass sie mit ihrem Mann nicht zusammenwohnt, gab sie eigenständig auf Befragung durch das erkennende Gericht an.
Auf Befragung durch den Vertreter der belangten Behörde zum Familienleben führte die Bf aus, ihr Leben sei nur Arbeit, das gemeinsame Familieneben mit ihrem Mann führe sie in D__. Auch die Kinder seien dort. Auf Vorhalt des Widerspruchs zu den vorangegangenen Ausführungen, wonach die Kinder in E__ seien, führte die Bf aus, für sie sei alles gleich, die könnten auch in N__ (D__) sein.
Erst die explizite Frage durch ihren Vertreter, ob es so sei, dass sie von D__ nach E__ fahre und dann wieder zurück (weswegen dieser vom erkennenden Gericht angehalten wurde, offene Fragen zu stellen) bejahte die Bf und gab nach

mehrmaligem Nachfragen an, ihr Mann würde in D__ oder in E__ schlafen, die Kinder seien bei ihr oder bei der Großmutter und sie würden ein gemeinsames Familienleben führen.

Auf die Aufforderung durch das erkennende Gericht, ihre Wohnung in D__ zu beschreiben, führte die Bf zunächst aus, diese sei etwa 30 m² groß und verfüge über ein Schlafzimmer, ein Wohnzimmer, eine Küche und ein Bad. Sie sei mit einem Bett, einem Kasten und einem Schreibtisch möbliert. Manchmal würden sie zu viert mit den Kindern in diesem einen Bett schlafen. Später korrigierte die Bf, Küche und Wohnzimmer würden zur Allgemeinfläche gehören. Sie habe kein eigenes Wohnzimmer und keine eigene Küche.
Mit keinem Wort erwähnte die Bf – im Gegensatz zu den Behauptungen in der Beschwerde – irgendwelche persönlichen Gegenstände, die sie in dieser Wohnung aufbewahrt, sondern betonte, die Wohnung sei schlicht eingerichtet, da sie aufgrund ihres Lebens, das nur aus Arbeit bestehe, nicht mehr brauche.
In der Beschwerde und im verwaltungsbehördlichen Verfahren wiederum erwähnte sie ihre Kinder mit keinem Wort, geschweige denn, dass diese – wenn auch nur zum Teil – mit ihr an der vorgeworfenen Adresse wohnen würden. Auch ihren Mann erwähnte die Bf erstmals in der Verhandlung. Im Einspruch behauptete sie hingegen noch, ihre Mutter sei ständig bei ihr in D__, um ihr zu helfen und sich um das Haus zu kümmern. Davon erwähnte sie aber in ihren weiteren Eingaben und in der Verhandlung nichts.

Da die Bf in ihren Eingaben im Verfahren bis hin zur Beschwerde ihren Ehemann und die Kinder gänzlich unerwähnt ließ und auch auf Befragung in der Verhandlung durch das erkennende Gericht ausführte, nicht mit ihrem Mann zusammen zu leben sowie dass die Kinder bei der Großmutter bzw in E__ wohnen würden, wohingegen sie erst später – entgegen dem Zuvorgesagten – behauptete, in D__ ein Familienleben zu führen, wobei sie sich in zahlreiche Widersprüche verstrickte, ergibt sich für das erkennende Gericht, dass ein gemeinsames Familienleben an der vorgeworfenen Adresse in D__ nicht bestanden hat. Auch erschiene ein Familienleben an dieser Adresse nicht zuletzt aufgrund der Beschreibung der Wohneinheit in D__ als wenig glaubhaft – insbesondere in Zusammenschau damit, dass die Bf auch Eigentümerin eines Privathauses in E__ ist, von dem sie ausführte, dass sich ihre Kinder an den Wochenenden und in den Ferien dort aufhalten.

Dass sich im ggst Haus in D__ sechs Wohneinheiten – vier im Obergeschoß und zwei im Erdgeschoß – und eine Küche und ein Wohnraum zur Allgemeinnutzung befinden, ergibt sich aus der Aussage der Bf.

Dass die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum alle sechs Wohneinheiten in diesem Haus vermietet hat, ergibt sich unmissverständlich aus den Inseraten für diese

Unterkünfte auf „booking.com“ und „bbb“, wonach sechs Wohneinheiten im „I__“ vermietet wurden.
In einem das „I__“ betreffenden Inserat auf „booking.com“, das am 6. Juni 2025 und auch am Tag der Verhandlung abrufbar war, wurden sechs Wohneinheiten – und zwar drei „Standard Doppelzimmer“, ein „Superior Doppelzimmer“, ein „Comfort Dreibettzimmer mit Dusche“ und ein „Doppelzimmer mit Bergblick“ angeboten. Das Inserat auf „booking.com“ weist jedoch zumindest seit 13. Juni 2025 nur mehr fünf Wohneinheiten aus, das „Doppelzimmer mit Bergblick“ wird nunmehr nicht mehr angeboten.
In den Kundenrezensionen auf „booking.com“ wird insbesondere „der Besitzer“ und „der Vermieter“ lobend erwähnt. Von einer Frau ist in den Rezensionen nichts erwähnt, lediglich zwei Gäste erwähnen das „Besitzerehepaar“ bzw die „Besitzerfamilie“. Aufgrund der fast ausschließlichen Bewertungen des „Besitzers“, wohingegen eine „Besitzerin“ oder „Vermieterin“ in keiner Rezension Erwähnung findet, besteht kein Zweifel daran, dass der Ehemann der Bf als Ansprechpartner für die Gäste fungiert. Wäre die Bf – wie von ihr behauptet – tatsächlich vornehmlich an der vorgeworfenen Adresse aufhältig und hätte sie tatsächlich dort ihren Lebensmittelpunkt, wäre sie wohl für Gäste auch präsent gewesen und dementsprechend erwähnt worden.

Überdies weist auch ein auf „bbb“ abrufbares Inserat des „I__“ sechs Zimmer zur Vermietung aus. Dieses Inserat ist nach wie vor abrufbar.
Diese Inserate lassen trotz des Umstands, dass jenes auf „booking.com“ im Anschluss an die Verhandlung geändert wurde, keinen Zweifel daran offen, dass die Bf im „I__“ alle sechs darin befindlichen Wohneinheiten im vorgeworfenen Tatzeitraum vermietet hat. Dass sich dies auf den gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum bezieht, ergibt sich aus der Aussage der Bf, dass ihre Lebenssituation immer schon ungefähr so wie von ihr in der Verhandlung geschildert gewesen sei. L__ den Rezensionen ergibt sich, dass ihr Mann Hauptansprechpartner für die Gäste war.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 160/2023, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1.
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung
[…]
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

§ 3.
(1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
[…]

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen
Strafbestimmungen

§ 22.
(1) Wer
[…]
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist zum Vorbringen der Bf in ihrer Beschwerde, dass es sich beim ggst vorgeworfenen Delikt um kein Dauerdelikt handle und bereits Verjährung eingetreten sei auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 13.4.1988, 88/01/0019) zu verweisen: „Bei Dauerdelikten (hier: polizeiliche Anmeldung zum Schein, solange diese aufrecht ist) läuft die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat."

Die ggst vorgeworfene Scheinanmeldung bildet daher ein Dauerdelikt, das noch nicht verjährt ist.

IV.1. Der Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, eine Scheinanmeldung ihres Hauptwohnsitzes am 29. Oktober 2021 vorgenommen und dort bis zumindest 20. Oktober 2024 keine Unterkunft genommen zu haben.

Dem widersprechend führte die Bf aus, an der vorgeworfenen Adresse ihren Hauptwohnsitz zu haben.

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 2017, Ro 2016/01/0011, aus, dass „immer dann, wenn eine tatsächliche Unterkunftnahme - die im Fall einer Wohnung darin besteht, die Wohnung zu beziehen und in einer zeitlich nicht vernachlässigbaren Intensität darin zu wohnen bzw. zu schlafen, sich also regelmäßig darin aufzuhalten - nicht möglich ist, für den Zeitraum, für den eine derartige Möglichkeit nicht besteht, die Anmeldung eines Wohnsitzes an jener Adresse nach den melderechtlichen Vorschriften nicht in Betracht kommt."

Wie festgestellt, hat die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum sämtliche der sechs im ggst Haus bestehenden Wohneinheiten über diverse Internetplattformen vermietet. Auch wenn die Bf ggf gelegentlich in einer der Wohneinheiten genächtigt haben sollte, war aufgrund der Vermietung eine tatsächliche Unterkunftnahme nicht gegeben, was sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. September 2002, 2002/05/0834, wie folgt ergibt:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, SlgNFNr. 13500/1991, noch im Geltungsbereich des MeldeG 1972 ausgeführt, dass eine Unterkunftnahme dann vorliegt, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muss man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das 'Sichdarinaufhalten', seine Sachen zu verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden."

Wie die Bf selbst ausgeführt hat, verfügt die als „ihre Wohnung" bezeichnete Wohneinheit bloß über ein Schlafzimmer und ein Bad. Zwar behauptete sie zunächst, auch eine Küche und ein Wohnzimmer zu haben, auf weitere Nachfrage stellte sich jedoch heraus, dass die Küche und das Wohnzimmer der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und nicht Bestandteil der „Wohnung" der Bf sind. Auch konnten außer dem Umstand, dass die Liegenschaft im Eigentum der Bf steht und sie sich dort auch um die Vermietung kümmert, kein Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen an der ggst Adresse erkannt werden. Die Kinder halten sich in K__ und E__ auf, wo auch das gemeinsame Familienleben stattfindet, und es

wurde nicht einmal behauptet, dass der Ehemann regelmäßig bei der Bf in D__ nächtigt.

Sowohl aufgrund der Vermietung sämtlicher Wohneinheiten in der ggst Liegenschaft als auch mangels persönlicher Anknüpfungspunkte der Bf an die ggst Adresse, die auf ein tatsächliches Befriedigen von Wohnbedürfnissen hinweisen, kann daher eine tatsächliche Unterkunftnahme der Bf am vorgeworfenen Tatort nicht erkannt werden.

Dass seitens der Gemeinde kein Reklamationsverfahren gemäß § 17 MeldeG eingeleitet wurde, ändert an diesem Umstand nichts, zumal Sache des Reklamationsverfahrens lediglich die Wohnsitzqualität als Hauptwohnsitz ist. Zum Schein darf aber weder ein Hauptwohnsitz noch ein Nebenwohnsitz angemeldet werden. Im Strafverfahren gemäß § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 2 Z 1 MeldeG kommt es auf die Wohnsitzqualität nicht an.
Die Bf hat daher bloß zum Schein am 29. Oktober 2021 an der vorgeworfenen Adresse einen Wohnsitz angemeldet und jedenfalls bis zum 20. Oktober 2024 diese Scheinanmeldung aufrechterhalten. Die Bf hat daher im vorgeworfenen Tatzeitraum den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 2 Z 1 MeldeG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv rund 13% der vorgesehenen Höchststrafe. Angesichts des von der Bf angegebenen Einkommens von 2.000 Euro netto und des lange währenden Tatzeitraums erscheint die verhängte Strafe trotz der Sorgepflichten der Bf tat- und schuldangemessen und geeignet, die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter